

V C  
3758





H. 33, 35.

Consilium oder Bedencken

Der Theologischen Facultet zu Jehna.

V c

3758

# Dem Durchleuchtigen

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johan Ernst  
dem jüngern Herzogen zu Sachsen / Gulich / Cle-  
ve vnd Berge / etc.

Wegen jetziger Böhemischer Vnrube auff J. F. G.  
gnädigst begehren gestellet vnd  
vbergeben.



Gedruckt im Jahr 1620.

Conditione etc. continetur

Der Buchbesitzer hat sich zu verpflichten

Das Buch ist Eigentum der Bibliothek

und darf nicht ohne Genehmigung  
ausgeliehen oder verkauft werden

Die Bibliothek behält sich das Recht vor  
das Buch jederzeit zurückzufordern



Gezeichnet im Jahr 1850.



**V**erbleuchtiger / Hochgebortner Fürste / E. S. G.  
sind vnser vnterthänige Pflichtschuldige Dienste neben in-  
uigem Gebet vor deroselben Glücklicher Friedfertiger Res-  
gierung / beständige Gesundheit / langem Leben / zeitliche  
vnd zupörderst Ewige Wolfahrt jederzeit zupor / Gnädiger Fürst / vnd  
Herr / Auff E. S. G. gnädigen Befehl haben wir die Frage / welche dem  
Herrn Witebergensibus Theologis vorgelegt worden / so wol auch  
die Antwort / welche ermele Herr Theologi auff dieselbe verfasst /  
collegialiter in der Furcht Gottes mit allem fleiß verlesen / vnd erwor-  
gen / Nun ob zwar wir von Grund vnserer Herzen gewünschet / auch  
noch wünschen / daß solche Zeiten vns nicht betroffen / daß es diesen  
hochwichtigen weitaußsehenden vnd gefehrlichen Frage von nöthen /  
oder doch wir mit beantwortung derselben verschonet werden möchten /  
Zedoch weil wir befunden / daß die Frage an ihr selbst generalis & hy-  
pothetica, in dem sie keines weges auff einer gewissen Obrigkeit Pers-  
son inspecie vnd insonderheit / sondern ins gemein dahin auff jedwede  
Römische Keyser vnd alle Obrigkeit hohes oder nidriges Standes ge-  
richtet / auch auff gewissen conditionibus vnd præsuppositis, so nicht  
assertivè & categoricè, sondern allein conditionaliter & hypothe-  
ticè gesetzt / einig vnd allein beruhet / zupörderst auch / weil wir in vnter-  
thänigkeit vns schuldig befunden / E. S. G. gnädigem Befehl wie in  
andern / also auch hierinnen gebührlichen gehorsam zu leisten / vnd vnser  
Gewissen zu salviren, Als haben wir mit vnserer Antwort vnd wenig-  
gem Bedencken ferner nicht wollen noch sollen zurück halten / sondern  
nach vnsern besten wissen vnd Gewissen dieselbe zuverfassen / vnd E. S.  
Gnad. zu fernern gnädigen nachdencken vnterthänig zu vbergeben für  
rathsam vnd nothwendig erachtet. Belangent nun anfangs der Herrn  
Witebergensium resolution, vnd Antwort / welche sie auff die vor-  
gelegte generalem & hypotheticam quaestionem gestellet / befinden  
wir dieselbe dem Göttlichen Wort vnd Schrifften des Herrn Lutheri  
allerdings gemess / vnd halten gleichsals dafür / wenn ein Römischer  
Keyser wider die auffgerichtete Passawische pacification, so er mit et-  
nem hohen thewrem Eyd bekräftiget / vnd dieselbe steiff / fest vnd vnver-  
brüch

brüchlich zuhalten sich verpflichtet / die jenigen / so der Augspurgischen  
confession vnd reinen Evangelischen Lehr von Herzen zugethan / auch  
anders nichts / als erhaltung derer durch sonderbare concessiones vnd  
pacta ihnen verheissenen religions vnd gewissen Freyheit suchen / ver-  
folgen / ohne rechtmessige Politische Ursachen Feindlicher weise bekrie-  
gen / vnd dergestalt die gänzlichliche außrottung der waren Evangelischen  
Lutherischen Christen zu werck richten wolte / daß auff solchen Fall ein  
Stand des heiligen Römischen Reichs / der waren Evangelischen Reli-  
gion zugethan / billich bedencken tragen solte / einem solchen Römischen  
Keyser wirkliche assistentz zuleisten / denn solche assistentz würde nicht  
allein wieder die Liebe Gottes vnd des Nächsten lauffen / wie solches in  
dem Wittenbergischen Bedencken zur gnüge außgeführt / sondern es  
würde auch dieselbe streiten.

I. Wider den klaren Befehl des HERRN Christi / Matth. 22. v. 21.  
Gebet dem Keyser was des Keyfers ist / vnd Gott was Gottes ist.  
Denn daselbst lehret vns der HERR Christus / daß man nicht bloß dahin  
alles dem Keyser geben soll / das ist / daß man nicht bloß dahin in allem  
der Obrigkeit folgen vnd gehorsam leisten solle / sondern nur in dem  
was Christ / das ist / was ihr vermöge Göttlichen Wortes vnd der Na-  
türlichen billigkeit nach gebüret / wie denn solche Stück Rom. 13. v. 1. &  
seqq. 1. Tim. 2. v. 2. vnd an andern orten der H. Schrift erzehlet wer-  
den / Auch daß man dem Keyser dergestalt geben soll / was sein (des Key-  
fers) ist / daß man darneben auch Gott dem HERRN gebe vnd frey behal-  
te / was Gottes ist. Wann demnach der Keyser / das ist / eine jede Obrig-  
keit das jenige was einig vnd allein Gottes des HERRN ist / ihme selbst  
wolte zu eignen vnd nemen / als zum Exempel / wann er die Gewissen zur  
falschē Religion wolte zwingē / in solchem fall sol vñ kan man dem Keyser /  
das ist / der Weltlichen Obrigkeit / den gehorsam billich verweigern / denn  
sonsten würde man Gott dem HERRN nicht geben noch frey lassen kön-  
nen / was Gottes eigen ist / vnd ihme alleine gehöret. Dieses hat mit fleiß  
erwogen der alte Kirchenlehrer Tertullianus in lib. de idololatria c.  
15. circa med. da er vber diesen Nachspruch Christi also schreibet:  
Reddenda sunt Cæsari, quæ sunt Cæsaris. Bene, quod apposuit,  
& quæ

& quæ sunt Dei, Deo. Quæ ergò sunt Cæsaris? scil. de quibus tunc consultatio movebatur, præstandusne esset Cæsari census annon? ideò & moneram ostendi sibi Dominus postulavit, & de imagine, cujus esset, requisivit, & cùm audisset, Cæsaris: reddite, ait: quæ sunt Cæsaris, Cæsari, & quæ Dei sunt, Deo, id est, imaginem Cæsaris Cæsari, quæ in nummo est; & imaginem Dei Deo, quæ in homine est, ut Cæsari quidem pecuniam reddas, Deo temetipsum, alioquin quid erit Dei, si omnia Cæsaris? Und in libro de coron. milit. c. 12. sub fin. Tu miles ac servus alterius es, etsi duorù Cæsaris ac Dei, certè tunc non Cæsaris, cùm de Deo debes, etiam in communibus credo potiori. Mit dem Tertulliano stimmet ein Chrysoft. homil. 71. in Matth. Cùm audit reddenda esse Cæsaris, quæ ipsius sunt, illa solùm dici non dubita, quæ pietati ac religio- ni nihil officiunt, nam quod fidei ac virtuti obest, non Cæsaris sed Diaboli tributum ac vectigal est. Wie nun Christus geboten hat / daß man dem Keyser geben sol / was des Keyfers ist / mit der limitation vnd bedingung / daß man Gott dem HErrn gebe vnd lasse was Gottes ist: Also haben auch des HErrn Christi Apostel vns gelehret Act. 5/29. man müsse Gott dem HErrn mehr gehorchen als den Menschen / da denn eigentlich vom Gehorsam gegen die Obrigkeit wird gehandelt / wie auß den Umständen des Texts abzunehmen / vnd schliessen die H. Apostel also / Weil die Obrigkeit ist Menschliche Ordnung / 1. Petr. 2. v. 13. so muß man Gott dem HErrn mehr als Menschen gehorchen / wenn sie wider Gott den HErrn etwas befehlen oder begehren würden. Es ist zwar die Obrigkeit auch Gottes Ordnung Rom. 13. v. 2. ratione primæ originis & principalis causæ efficientis, weil sie von Gott geordnet vnd eingesetzt / wie es Paulus daselbst erkläret / aber doch ist sie darneben auch eine Menschliche Ordnung / einmahl ratione causæ instrumentalis, weil sie mehrentheils durch Menschen zu dieser Hoheit erhoben wird / darnach ratione subjecti recipientis, weil die Obrigkeit eben so wol sterbliche Menschen seind / als die Untertanen / vnd derhalben sich nicht vber Gott erheben sollen / vnd wider Gottes Willen vnd befehlt etwas von den Untertanen begehren / vnd endlich respectu finis, weil

weil diese Ordnung Gottes den Menschen zu gute gemache / darumb sie  
denn abermals den Menschen / das ist / den Untertanen zum besten / vnd  
nicht zu derselben Leibes vnd Seelen verderb ihr Regiment anstellen sol-  
len / thun sie dasselbe nicht / sondern wollen sich vber Gott erheben / vnd  
dasjenige von den Untertanen begehren / welches wider ihre Gewissen  
vnd ihre Seligkeit freitet / so soll man in solchem Fall Gott mehr gehor-  
chen als den Menschen / das ist / man soll vnd kan ihnen auff solchen fall  
so wenig als andern schlechten Menschen gehorsam leisten / denn Gottes  
Ehre vnd Gottes Gebot muß in allewege der Obrigkeit Befehl vorge-  
zogen werden. Inferior non potest tollere jus superioris, nec infe-  
rior potest aliquid præcipere mandatis superioris contrarium,  
Davon Aug. serm. 6. de verb. dom. circa med. gar schön differiret,  
da er vnter andern also schreibet: Si potestas illud jubeat, quod non  
debeas facere, hic sanè contemne potestatem, timendo potesta-  
tem. Ipsos humanarum rerum gradus adverte, si aliquid jusserit  
Procurator, nõne faciendum est? tamen si contra Proconsul ju-  
beat, non utique contemnis potestatem, sed eligis majori servire,  
nec hinc debet minor irasci, si major prælata est. Rursum si ali-  
quid Proconsul jubeat, & aliud jubeat Imperator, nunquid du-  
bitatur illo contempto illi esse serviendum? ergò si aliud Impera-  
tor & aliud Deus? quid judicatis? da veniam, tu carcerem mina-  
ris, illi gehennam. Aus welchem allen denn gnugsam erscheinet / daß  
wenn der Keyser / das ist / eine jede Weltliche Obrigkeit etwas würde bes-  
fehlen / welches wider Gottes Wort vnd Willen / wider das Gewissen /  
vnd wider die Natürliche Billigkeit lauffen thut / daß in solchem fall der  
Gehorsam ihme zuverweigern / Nu aber ist kein zweiffel / wenn der Key-  
ser / das ist / eine Obrigkeit begereet / daß man mit wircklicher assistentz ih-  
helffen soll / wenn sie einig vnd allein der waren Religion halben jemand  
bekrieget / verfolget vnd unterdrückt / daß solche assistentz wider Gottes  
Wort vnd Willen / wider das Gewissen / vnd wider die Natürliche Bil-  
ligkeit lauffe / folget demnach / daß in solchem fall dieselbe assistentz zu  
leisten man billich Bedencken tragen solle.

2. Fürs ander so befindet sich auch aus beweren Exempeln der heili-  
gen



gen vnd G. D. die wolgefälligen Menschen / daß sie wider Gottes Wort /  
wider die Liebe des Nächsten / vnd wider ihr Gewissen der Obrigkeit nicht  
haben wollen gehorsam leisten / vnd daß sie deswegen vom H. Geist gelos-  
bet vnd vns zur Nachfolge vorgestellt werden. Als der Egyptische König  
Pharao befohl / daß man alle Israhelische Knäblein ins Wasser werffen  
solte / durch welches Tyränisch Mittel er die Israheliter gedachte zu demps-  
fen vnd ihre Religion außzurotten / da wolten in solchem fall die Wehes-  
mütter in Egypten ihme nicht gehorchen / Exod. 1. v. 17. Die Eltern des  
grossen Mannes G. D. Moses verbargen dieses ihr Kind drey Mon-  
den wider des Königes Gebot / Exod. 2. v. 2. welches die Epistel an die He-  
breer c. 11. v. 23. ihrem Glauben zuschreibet / Durch den Glauben ward  
Moses / da er geboren war / drey Monden verborgen von seinen Eltern /  
darumb / daß sie sahen / wie er ein schön Kind war / vnd fürchteten sich nit  
für des Königes Gebot / das ist / sie wolten lieber wider des Königes als  
wider Gottes Gebot handeln / vñ an irem Fleisch vnd Blut zu Mördern  
werden / Des Königs Sauls Knechte wolten ihre Hände nit legen an die  
Priester des H. Erren / vngeachtet der König inen dasselbe ernstlich befahl /  
1. Sam. 22. v. 17. Sadrach / Mesach vnd Abednego wolten dem König  
Nebucadnezar nicht folgen / daß sie das auffgerichtete Bild hetten wol-  
ten anbeten / sondern sprachen aus frewdigem Muth zum Könige / Dan.  
3. v. 17. Unser Gott den wir ehren / kan vns wol erretten aus dem Glü-  
enden Ofen / darzu auch von deiner Hand erretten / v. 18. Vnd wo ers nit  
thun wil / soltu dennoch wissen / daß wir deine Götter nit ehren / noch das  
guldene Bild / daß du hast lassen setzen / anbeten wollen. Daniel verrichtete  
des tages sein Gebet zu Gott drey mal wider das verbot des Königs / c. 6.  
v. 10. Das Hebreische Weib 2. Mac. 7. hat mit iren sieben Söhnen lieber  
sterben wollen / als auff des Königs Antiochi befehl wider Gottes Gebot  
handeln. Die H. Apostel wolten dem Rath zu Jerusalem nit gehorchen /  
als inen auferlegt wurde / daß sie von Christi Namen nichts mehr predi-  
gen solten / sondern sprachen freymütig / Act. 4. v. 18. Richtet jr selbst / obs  
für G. D. recht sey / daß wir euch mehr gehorchen den Gott? Von den  
Christlichen Kriegsleuten so vnter des abtrännigen Juliani Fehleim ges-  
ritten / schreibt August. vber den 124. Psalm also: Julianus extitit  
infidelis

infidelis Imperator. Nonne extitit apostata, iniquus, idololatra?  
milites Christiani servierunt infideli Imperatori. Ubi veniebatur  
ad causam Christi, non agnoscebant, nisi illum, qui in coelo erat,  
quando volebat, ut idola colerent, ut thurificarent, præponebant  
illi Deum. Quando autem dicebat, producite aciem, ite contra  
gentem illam, statim obtemperarunt. Distinguebant Dominum  
æternum à Domino temporali, & tamen subditi erant propter  
dominum æternum etiam Domino temporali.

3. Vors dritte befindet sich / daß Gott der HErr diejenigen aus gna-  
den reichlich belohnet / welche ihn mehr als die Obrigkeit gefürchtet / vnd  
wider sein Wort auff der Obrigkeit befehl nichts fürnehmen wollen. Weil  
die Egyptischen Wehemütter Gott fürchteten / vnd wider die Liebe des  
Nehsten dem Könige zugefallen handeln wolten / barwete Gott der HErr  
inen Häuser / Exod. 1. v. 21. das ist / er segnete ire Nahrung / vnd gab ihnen  
reichliches außkommen / des Daniels Gesellen werden im fewrigen Ofen  
erhalten / Dan. 3. v. 19. Tobias begrub die Todten / vnd erweiset an inen  
Barmhertzigkeit / auch wider des Königes befehl / Tob. 2. v. 9. solches ist  
ihm auch in diesem am zeitlichen Segen vergolten / hergegen sehen wir  
vors Vierde:

4. Daß Gott der HErr diejenigen gestraffet / welche vnterm schein  
des Gehorsams gegen die Obrigkeit wider sein Wort / vnd wider die  
Liebe des Nechsten gehandelt / wie zusehen an Bileam / welcher nit allein  
von dem Engel mit Worten deswegen gestrafft wurde / daß er den Kin-  
dern Israeli auff Befehl des Königs Balac fluchen wolte / Num. 22. v. 32  
2. Pet. 2. v. 16. sondern ist auch hernach durchs Schwert getödtet. Num.  
31. v. 8. An den Israelitern / welche auff Befehl des Königs Jerobeams  
die güldene Kalber zu Dan vnd Bethel verehreten / 1. Reg. 12. v. 30. vmb  
welcher Sünde willen das ganze Israelitische Volck gestraffet worden /  
An den Männern / welche auff des Königs Nebucadnezaris Befehl des  
Daniels Gesellen in den Fewrosen geworffen / vnd darüber von des Feu-  
wersflammen ergriffen vnd verzehret wurden / Dan. 3. v. 22.

5. So würde es auch vors fünffte ein schweres hochverlestes Gewissen  
geben / wenn man diejenigen / welche unsere Glaubens vnd Bundesver-  
wands

wandte seyn / welche zum ordentlichen rechtmessigen Erkänntniß sich an-  
erbieten / vnd keiner andern Ursachen / als der wahren Religion halben  
feindlich überfallen vnd bekriegeret werden / wolte helfen vberziehen / vnt-  
terdrucken / vnd zu deroselben gänzlichem vertilgung vnd außrotten helf-  
fen / zugeschwigen dessen / das vors sechste :

6. Die Obrigkeit / wann sie in solchem vornemen wirkliche assistentz  
suchet / wider ihres Ampts Pflicht handelt / vnd derowegen auff solchen  
fall noch vorschub noch hülffe billich zugewarten / denn die Obrigkeit ist  
vnter Gott / Gen. 50. v. 19. Darumb soll sie sich nicht über Gott erhe-  
ben / vnd seines Worts Bekenner außrotten wollen / Sie ist nicht zum  
Herrn vber Gottes Wort vnd Gebot / sondern zum Beschützer der Tas-  
feln des Gesetzes verordnet / darumb soll sie wider Gottes Gebot nichts  
ordnen noch begehren / Sie ist gesetzet der Kirchen Gottes zum Schutz  
vnd Schirm / darumb soll sie dieselbe nicht verfolgen / non debet esse  
Ecclesiae persecutor, sed protector, non Dei adversarius, sed vica-  
rius, minister Dei in bonum Rom. 13. v. 4. non ad perdendum sive  
malum. Denn auch vors siebende :

7. Wie ein Kind den Eltern gehorsam zu leisten schuldig / so lang vnd  
ferne die Eltern nicht etwas befehlen oder begehren / das wider Gott vnd  
sein Wort leuffet / wenn aber deren etwas von den Eltern solte begehret  
werden / so heist es wie Christus spricht / Matth. 10. v. 37. Wer Vater  
vnd Mutter mehr liebt als mich / der ist mein nicht werth / Luc. 14. v. 26.  
Wer zu mir kömpt vnd hasset nicht seinen Vater vnd seine Mutter / der  
kan nicht mein Jünger seyn. Tertul. de idol. cap. 12. Amandus est ge-  
nitor sed præponendus Creator. Gleicher gestalt sollen die Stände  
eines Reichs vnd Vnterthanen dem Oberheupt schuldigen gehorsam leis-  
ten / so lange vnd ferne die hohe Obrigkeit nicht etwas begeret oder befes-  
let / das wider Gott / wider die ware Religion / wider das Gewissen / vnd  
wider die Liebe des Nächsten leufft / im wiedrigen fall hat sie Gott der  
Herr selbst in seinem Wort von dem Gehorsam / so viel diesen Punct  
betrifft / absolviret / wie solches aus den Sprüchen der alten Kirchenle-  
hern / vnd aus der Kirchen Historia leichtlich weitleufftiger außgeföhret  
werden könte. Aus diesen vud andern Gründen achten wir dafür / das die

B

Herren

Herrn Wittenbergischen Theologen auff die vorgelegte Frage recht vnd wol geantwortet / daß ein Stand des Reichs in obgesetzten conditionibus einem Keyser zu assistiren billich bedentken tragen soll.

Wann aber nunmehr vnd vora ander vnter dieser majore propositione sublimiret, vnd in specie gefragt wird / ob es im H. Römischen Reich an jeso eine solche beschaffenheit habe / das ist / Ob die jetzige Römische Keyser. Maj. vnser allergnädigster Herr / in dem Krieg / welchen er wider die Böhmen führet / einig vnd allein vmb der Religion willen sie verfolget / vnd die aufrottung der Evangelischen Religion / deren Freyheit durch den Majestetbrieff ihnen verkh. issen / hiedurch suche / vnd daß demnach ein Stand des H. Röm. Reichs in diesem Kriege jrer Maj. nit assistiren sondern vielmehr oppugniren soll / da wird die Frage ganz in einẽ andern statum transferirt, vnd kan oder sol auff dieselbe kein Theologus ex principijs Theologicis antworten / Wir halten auch dafür / daß der Herrn Witebergenium ihre antwort nach der Frage zuversichen / vnd also auch in terminis generalibus & hypotheticis verbleibe. Denn ersilich:

1. So beruhet die entscheidung obgesetzter Specialfrage eigentlich darauff / Ob die jetzige Keyser. Maj. einig vnd allein die recuperation jres Königreichs vnd der incorporirten Provincien, darüber sie zum König vnd Herrn erwöhlet / oder zugleich auch vnd vornemlich die aufstiltung vnd aufrottung der waren Religion suche / Item / ob die Böhmen gnugsame vnd erhebliche Ursachen gehabt haben / von T. R. Maj. abzusehen / dieselbe zu degradiren, vnd einen andern König zu erwöhlen vñ zu krönen? Nun aber gehöret dieser vnd anderer anhangender special Puncten entscheidung keines weges vor die Theologen, sondern vor die Patres curiæ & Procures Imperij vnd ihre Politische Rätthe / welche hievon in facto gnugsam informiret, daran es aber einem Theologo mangelt / Denn fürs ander:

2. So kan man keine Sententz oder Urtheil fellen / man habe dann beyde Part gehöret / vnd die Sache auff beiden theilen gar wol erwogen / nun aber kan ein Theologus von solchen arcanis regni eigentlich vnd gründlich nichts wissen. Den ob jm zwar nicht aller dings vubewußt / was

offents

öffentlich zu beiden theilen fürgegangen / so weiß er doch nicht / was auff einem oder andern Theil heimlich möchte gesucht werden / Ob nemlich die Böhmen / wie jnen von vielen zugemessen wird / ohne gnugsame erhebliche Ursachen diesen auffstand angefangen / ob sie / wie jnen gleichsals schuld gegeben wird / alle gütliche vnd friedliche Mittel außgeschlagen / vnd was demselben mehr anhengig / von diesen vnd dergleichen Fragen kan gewisslich kein Theologus vrtheilen / weil ihm der eigentliche Verlauff vnd die gründliche Beschaffenheit der sachen nicht bewusst ist / Vors dritte :

3. So ist aus den Historien auch der nechsten zeiten bekand / daß denen / so vmb der Religion willen von der Obrigkeit bekriegeret vnd verfolget worden / offtemals zugemessen wird / daß sie aufrührisch vnd Rebellen sein / vnd hinwiderumb die jenigen / welche gerne Rebelliren wollen / nehmen offft die Religion zum Mantel / ihr vnvorantwortliches beginnen mit demselben zubedecken. Prætextu rebellionis persecutiones propter religionem ex parte Magistratus sæpius obvelantur, ac vicissim prætextus religionis ex parte subditorum sæpius est velum rebellionis. Wie kan nun ein Theologus hievone eigentlich judiciren, wann er nicht die Sache mit allen vmbständen gar genau innen hat / vnd der allerheimlichsten consiliorum vnd actorum kündig ist / daran es aber vns / so wol den Herrn Witebergensibus in diesem Punct ermangelt. So ist vors Vierde :

4. Bekand vnd vnleugbar / quod minutissima circumstantia in hypothese totum jus variare possit, daß einer einigen widrigen vmbstände halben dasjenige / was sonst in thesi gewiß vnd vnleugbar / nicht möge ad hypothese transferirt werden / Nun aber sind vns die eigentlichen vnd sämtlichen vmbstände dieses Werckes keines wegcs bewust / Vielmehr aber vnd fürs Fünffte :

5. Ist vns dieser Tagen ein offenes Aufschreiben der jetzigen Röm. Keis. Maj. vnsers allernädigsten Herrn / zu handen kommen / darinnen Ihr Keis. Maj. außführlich deduciren wil / daß die Böhmen zu diesem auffstande keine gnugsame vrsachen gehabt / daß sie alle friedliche Mittel außgeschlagen / daß sie zu erst die Behren ergriffen vnd einen neuen König zu erwählen keines wegcs befäget gewesen / daß wir nun  
D ij  
solchem

solchem aufschreiben/ welches von der höchsten May. auff Erden herrü-  
ret/ bloß dahin keinen Glauben zustellen solten/ sondern es für blosser nar-  
rata vnd nichtige fürwenden achten / können wir in vnserm Gewissen noch  
zur zeit / ehe wir eines andern berichtet werden / nicht vorantwortlich be-  
finden/ So erbeut sich auch vors sechste :

6. Höchstgedachte Keyf. May. in solchem aufschreiben mit hohen  
ehewren Worten dahin/ daß es deroselben keines weges vmb aufrottung  
vnd vertilgung der Evangelischen Religion vnd deroselben Bekenner zu  
thun sey/ sondern verheisset bey Keyserlichen Worten/ nicht allein im Kö-  
nigreich Böhmen/ vermöge des Majestetbriefes/ sondern auch im heilige  
Röm. Reich/ vermöge des Passawischen vertrags/ beyderley Religions-  
verwandte bey Fried vnd Ruhe / auch gleichem Rechte zu schützen vnd zu  
handhaben. Inmassen denn fürs siebende :

7. Vns noch zur zeit nicht wissent/ daß hochgedachte ire Keyf. May.  
nach dem sie zu dieser Hoheit eines Römischen Keyfers erhoben/ jemand  
wider gethane zusage der Religion halben im Reich beschweret / vñ etwas  
thätliches darwider gehandelt / vernemen auch daß ihre Keyf. Maj. aus  
Christlichem Keyserlichen Gemüt geneigt vnd bereit sey/ solche Affec-  
uation des Religionsfriedens halben im Reich einzugehen / welche nur  
mögen fürgeschrieben vnd begehret werden.

x 8. So ist vns endlich von der Vniuersitet Leipzig vnd Tübingen  
die Frage! Ob Keyf. May. in dem Kriege wider die Böhmen beyzustehen/  
in einem weit andern Schemate verfasst / vortrawlich zukommen/ auff  
welche gleiches als generalem vnd hypotheticam quæstionem die  
Leiphsichen vnd Tübingischen Theologen respondirt haben sollen.

In betrachtung dieser vnd anderer vmbstände können vnd sollen wir  
in dieser Frage nicht ad hypothelin schreiten / sondern lassen es bey der  
generali vnd conditionata thesi billich bewenden / vnd achten numehr  
vors dritte auff der andern seiten/ wo nicht gefehrlicher/ doch ja so gefehrs-  
lich zu seyn/ wenn man mit den Böhmen sich conjungirn, die jetzige Keyf.  
May. bekriegen/ vnd sich derselben feindlich widersetzen wolte/ denn

1. Ist ihre Keyf. May. das höchste Haupt im H. Röm. Reich/ durch  
ordentliche Wahl darzu erhaben / inmassen denn auff offner Cansel vor  
solche

solche Wahl & Ort dem H. Erren gedancket / vnd vor ihr Keyf. May. in  
der Lytany gebeten wird / so ist auch wider dieselbe noch nicht erwiesen /  
dass sie wider die Capitulation im Reich gehandelt / vnd solche widersetz-  
lichkeit verschuldet.

2. Wann schon der Herrn Witebergensium responsum auff die  
hypothesin gezogen würde / dass man der jetzigen Keyf. May. im jetzigen  
Kriege wider die Böhmen nicht beystehen solle / so würde doch daraus kei-  
nes weges zu schliessen seyn / dass man auff der andern seite den Böhmen  
hülffe leisten / vnd Keyf. May. oppugniren sollte / cum aliud sit asfidē-  
tiam denegare, aliud verò oppugnare.

3. Solte auch wol zu befahren seyn / weil ihre May. alles / was der  
Böhmischen neuen Königlichen Wahl halben vorgangen / im öffentli-  
chen aufschreiben annullirt vnd cassirt, es möchte darauff in furken die  
Achtserklärung wider den neuen König vnd seine assistenten im Reich  
erfolgen / da den leicht geschehen könnte / dz sich executores solcher Achts-  
erklärung fänden / vnd also Land vnd Leut in eufferstes verderben gesehet  
würden.

4. Wil man sich befahren / do man sich mit der Keyf. May. conjun-  
giret, vnd zu vnterdruckung der Böhmen hülffe / dass man nit das Spa-  
nische Joch ihme vber den Hals ziehe / so ist auff der andern seiten ja so  
grosse wo nicht grössere Gefahr / dass man nicht den Türcken das Reich  
zum Raub vnd zur Beute darstelle / wenn man mit den Böhmen vnd dem  
Bethlehem Gabor sich conjungiret, inmassen denn die grosse Krieges-  
macht der Türcken vnd Tartern / so auff den Bugarischen Grenzen ligt /  
bey menniglich ein grosses nachdencken erwecket.

5. So hat es auch das starcke vnd fast vnvorneinliche ansehen / dz die  
Calvinisten in diesem angespannen Kriege wider Keyf. May. wo nit einig  
vnd allein / doch grösstes theils die fortspaltung vnd ausbreitung ihrer  
Religion suchen / vnd do sie die Oberhand behalten solten / vnserer Kir-  
chen ja so auffschig seyn würden / als die Pabstlichen gewesen / inmassen  
denn die Bestallung der vornembsten Ampter im Königreich Böhmen  
vnd der incorporirten Provincien hiedon ziemliche nachrichtung gibt.

6. Hierneben kan nicht geleugnet werden / dass die Stände des heiligi-

gen Röm. Reichs nicht weniger als die Röm. Keyf. Mayestet mit Eys  
despflicht dahin verbunden seyn/ daß sie den Passawischen Religionsfrie  
de nicht allein vor ihre Person manutieren vnd unverbrüchlich halten/  
sondern auch dem jenigen theil/ welches wider denselben beschweret vnd  
belestiget wird/ assistentz leisten wollen/ vermöge dessen kein theil das an  
der feindlich oppugniren kan.

7. So bezeugen auch die Historien in vnd außser der H. Schrift/ daß  
es selten einen glücklichen Ausgang genommen/ wenn Stände des Reichs  
wider das Oberhaupt haben wollen offensivè handeln vnd Kriege füh  
ren / Dieweil auff der erhaltung vnd Wolfahrt des Hauptes die erhal  
tung vnd Wolfart eines ganzen Reichs vnd aller Glieder bestehet / So  
schickets GOTT der HERR mehrentheils also/ daß vmb das Reich vnd der  
Glieder willen das Haupt erhalten werde / damit nicht alles zu boden ge  
stossen/ vnd zerrüttet werden möge.

In betrachtung dieser vnd anderer Ursachen bleiben wir nochmals  
allerdings bey demselben bedencken/ welches E. F. G. vor zweyen Monas  
ten wir auff gnädiges begehren in vnterthänigkeit übergeben / vnd achten  
voro Bierde so wol jeko als damahls/ daß es am allersichersten vnd raths  
sambssten/ daß E. F. G. bey der neutralitet verbleibe/ vnd sonderlich wis  
der die Keyf. May. offensivè nichts tentiren, Denn:

1. So hat der nechste Obersächsische Kreis zu Leipzig auff die neu  
tralitet nochmals geschlossen / Solte nun E. F. G. sich aus demselben  
Schluß setzen/ vnd wider Keyf. May. etwas tentirn, würde sie nicht als  
lein offte höchstgedachte Keyf. May. sondern auch den Churfürsten zu  
Sachsen/ als Kreis Obersten vnd Directorem, vnd andere Kreisstände  
höchlich offendiren, vnd ihr Land vnd Leute in eufferste Gefahr setzen.

2. Es wird auch die Erbverbrüderung vnd Erbvereinigung vnser  
wenigen erachtens ein anders nicht erfordern / als daß man in solchen ges  
fährlichen Kriegswesen mit vorbewußt/ consens vnd einrahtung der an  
dern Erbverbrüdereten vnd Erbvereinigten handele.

3. Vb r das halten sich nicht allein der Churfürst zu Sachsen/  
als Caput familiae, sondern auch Johan Casimir als senior domus,  
vnd andere Herzogen des hochlöblichen Hauses Sachsen/ vnser allerseits  
gnädigste



gnädigste vnd gnädige gebietende Herrn / noch zur zeit bey der neutrali-  
tet, wird demnach der sicherste vnd beste Weg seyn / daß E. F. Gn. von  
demselben sich nicht separire.

4. Ferner ist die löbliche Landschaft vnsers wissens dieser beständi-  
gen Meinung / daß E. F. G. in Ruhe sitzen / wider die Keyf. May. vnd  
den Churfürsten zu Sachsen nichts vornemen wolle / da denn aber mahl  
E. F. Gn. künfftig im Gewissen einen scrupel machen könnte / wann sie der  
getrewen Landschaft wolmeinenden Rath gantzlich hindangeset.

5. Unser Glaubens Bekändniß sondert vns nicht allein von den  
Bäpffischen / sondern auch von Calvinischen Hauften abe / derwegen do  
man bedencken tregt zur Bäpffischen Liga sich zubegeben / sol man gleich  
fals bedencken tragen / neben den Calvinischen wider Keyf. Majt. vmb  
zutreten.

6. Da man auff allen theilen die künfftige Gefahr erweget / ist dies  
selbenoch die geringste / welche man bey der neutralitet zu befürchten /  
Den da man sich zu einem theil be gibt / hat man vom andern theil ander  
nicht als f. indseligen überfall zubefahren.

7. Da die assistentz den Böhmen wider K. May. Verbot vnd des  
Obersächsischen Kreiseschluß geleistet / übelausgeschlagen solte / würden  
die Böhmen vnd unirten E. F. G. wider den Keyser vnd Churfürsten zu  
Sachsen als Kreis Obersten schwerlich defendiren können.

8. Wenn man sich aus der neutralitet gesehet / so sind ferner keine  
mittel zur Composition vnd Interposition vorhanden / sondern muß  
ein theil das ander mit gänzlichem vntergang des H. Römischen Reichs  
auffressen.

Dieser vnd anderer Umstände betrachtung bewegen vns dahin /  
daß wir noch zur zeit bey vnserm vorigen responso allerdings vorblei-  
ben / vnd weil diese hochwichtige Frage vns als Theologen zu entschei-  
den viel zu schwer / als wollen wir dasjenige / was vns als Theologen  
eigentlich gebüret vnd oblieget / vornehmen / nemlich den getrewen G. Die  
inniglich vnd von Herken anrufen / Er wolle nach seiner Göttlichen  
Weisheit / Güte vnd Allmacht friedliche mittel schaffen / die hohen Häu-  
pter vergleichen / be seinem Wort vns gnädiglich erhalten / vnd E. F. G.  
Durch

Durch seinen guten Geist also leiten vnd führen / daß sie den rechten Weg  
treffen / wider Gottes Willen nicht handeln / noch sich selbst vnd ihre von  
Gott thewr anbefohlene Vnterthanen in Vngelegenheit vnd Gefahr  
bringen / sondern in Fried / Ruhe vnd Wolfahrt bestendig erhalten mös  
ge. E. F. G. hiermit in den Schus des Allerhöchsten vnd in dero behars  
liche Gnade unsere wenigkeit demütig beschlende / mit angehengter vns  
ert håniger Bitte / weil E. F. G. ein aufrichtig Theologisches Bedens  
cken begehret / sie wollen alles dasjenige / was in demselben gesehet / aus  
Fürstlichem / Christlichem vnd mildreichem Gemüt anders nicht /  
als herzlich gut / vnd zu E. F. G. vnd des Landes besten  
gemeinet / auffnehmen. Datum Jena den 27.  
Martij, 1620.



n Weg  
hre von  
Gefahr  
ten mös  
o behars  
gter vnz  
Beden  
ret / aus  
licht/

ULB Halle

3

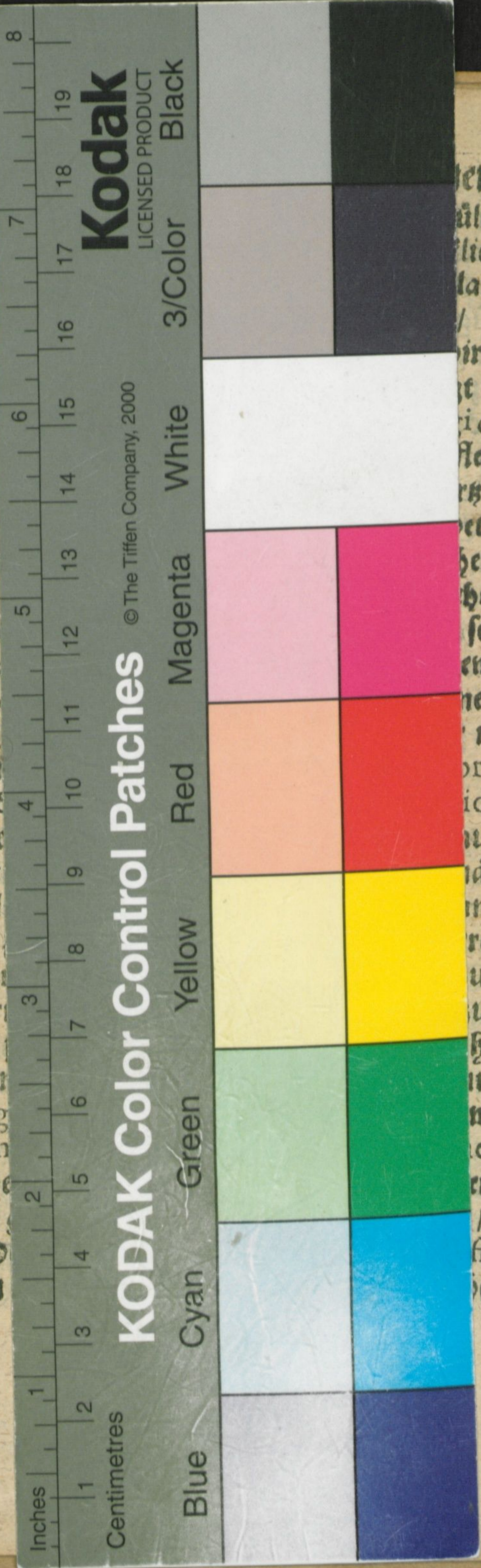
004 800 311







vnd zufo  
 Herr / A  
 Herrn W  
 die Antw  
 collegial  
 gen / Du  
 noch wun  
 hochwicht  
 oder doch  
 Jedoch w  
 pothetic  
 son inspe  
 Römische  
 richter / au  
 assertive  
 tice gese  
 thänigkeit  
 andern / al  
 Gewissen  
 gem Bede  
 nach vnser  
 Gnad. zu  
 rathsam v  
 Witeberg  
 gelegte gen  
 wir dieselbe  
 allerdings  
 Kenfer wid  
 nem hohen



ter Fürste / E. J. G.  
 äldige Dienste neben ino  
 licher Friedfertiger Res  
 langem Leben / zeitliche  
 / Gnädiger Fürst / vnd  
 ir die Frage / welche dem  
 t worden / so wol auch  
 i auff dieselbe verfasst /  
 fleiß verlesen / vnd erwor  
 rhen gewünschet / auch  
 etroffen / daß es diesen  
 hen Frage von nöthen /  
 honet werden möchten /  
 selbst generalis & hy  
 ewissen Obrigkeit Pers  
 ein dahin auff jedwede  
 ndrigtes Standes ges  
 oræsuppositis, so nicht  
 ionaliter & hypothe  
 uch / weil wir in vnters  
 nädigem Befehl wie in  
 m zu leisten / vnd vnser  
 rer Antwort vnd wents  
 urück halten / sondern  
 uverfassen / vnd E. J.  
 hänig zu vbergeben für  
 un anfangs der Herrn  
 welche sie auff die vor  
 em gestellet / befinden  
 en des Herrn Lutheri  
 / wenn ein Römischen  
 fication, so er mit et  
 e steiff / fest vnd vnvers  
 brüch

